

Koblenz, 19.November 2021

PETITION

Zur Einberufung einer Sondersitzung des Koblenzer Forstausschusses

Kurzform

Themen:

- Konflikte zwischen Waldnaturschutz und Holz- und Tagebau-Wirtschaft im FFH-Schutzgebiet DE-5613-301 Lahnhänge auf dem Gebiet des Koblenzer Kommunalwaldes
- Schaffung eines rechtsverbindlichen Vertragsnaturschutzes zur vollständigen Umsetzung der FFH-Richtlinien 92/43/EWG nach Europäischer und Nationaler Rechtsverordnung

Vorab - Notwendige Anordnung eines Fällmoratoriums:

Zur vorübergehenden Sicherung und Vermeidung einer Verletzung der Rechtsverordnungen zum Schutze der FFH-Lebensraumtypen durch eine zur Zeit stattfindenden Verschlechterung dieser Lebensräume im Zuge forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, möge der Forstausschuss, bzw. der Oberbürgermeister und sein Beigeordneter Flöck, das Umweltamt beauftragen, gemäß Landesnaturschutzgesetz einzugreifen (Vgl. Petitionsbegründung) und ein Fällmoratorium für das FFH-Gebiet 5613-301 Lahnhänge auf der Fläche des Koblenzer Stadtwaldes und einen Aufforstungsstopp mit gebietsfremden Baumarten anzuordnen.

Autoren:

Bürgerinitiative Waldwende Jetzt
Regionalvertretung Mittelrheintal • Koblenz
Tanja Alten • Marcel Rolf Hoffmann



Mitunterzeichner:

Greenpeace Koblenz • Victoria Schmitz • Jonas Brast
Fridays For Future Koblenz • Maja Hauswirth •
Alexander Vogel



Adressaten:

Oberbürgermeister der Stadt Koblenz David Langner
Beigeordneter Bert Flöck
Mitglieder des Koblenzer Forstausschusses
Ratsfraktionen des Koblenzer Stadtrates
Untere Naturschutzbehörde Koblenz
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (ONB)
Forstamt Koblenz

Petition zur Einberufung einer zeitnah stattfindenden Sondersitzung des Forstausschusses
zum Konflikt zwischen Waldnaturschutz und Holz- und Tagebau-Wirtschaft im
FFH-Schutzgebiet DE-5613-301 Lahnhänge
auf dem Gebiet des Koblenzer Kommunalwaldes

An:

Oberbürgermeister David Langner
Beigeordneter Bert Flöck
Mitglieder des Forstausschusses
Ratsfraktionen
Naturschutzbehörden
Forstamt Koblenz

Koblenz, den 18. November 2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister David Langner,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie höflichst um die Einberufung einer zeitnahen Sondersitzung des Forstausschusses mit folgender Bezeichnung bitten:

Konflikte zwischen Waldnaturschutz und Holz- und Tagebau-Wirtschaft im FFH-Schutzgebiet DE-5613-301 Lahnhänge auf dem Gebiet des Koblenzer Kommunalwaldes; Schaffung eines rechtsverbindlichen Vertragsnaturschutzes zur vollständigen Umsetzung der FFH-Richtlinien 92/43/EWG nach Europäischer und Nationaler Rechtsverordnung

Einführung: Der Koblenzer Forstausschuss möge den nachstehenden Themenkomplex hinreichend mit externen Umweltwissenschaftler•innen und Expert•innen erörtern und Lösungswege erarbeiten. Ferner möge der Forstausschuss zeitnah richtungsweisende Veränderungen in der Koblenzer Waldpolitik zum Schutze der Waldökosysteme, insbesondere zur Sicherung der FFH-Schutzgebiete des EU-Natura-2000-Netzwerkes, beschließen, oder zeitnah diesbezügliche Anträge und Empfehlungen in den Stadtrat weitergeben.

Zusätzliche Anordnung eines Fällmoratoriums: Zur vorübergehenden Sicherung und Vermeidung einer Verletzung der Rechtsverordnungen zum Schutze der FFH-Lebensraumtypen durch eine zur Zeit stattfindende Verschlechterung dieser Lebensräume im Zuge forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, möge der Forstausschuss, bzw. der Oberbürgermeister und sein Beigeordneter Flöck, das Umweltamt beauftragen, gemäß Landesnaturschutzgesetz einzugreifen (Vgl.unten) und ein **Fällmoratorium** für das FFH-Gebiet 5613-301 Lahnhänge auf der Fläche des Koblenzer Stadtwaldes und einen Aufforstungsstopp mit gebietsfremden Baumarten anzuordnen.

Begründung:

Über 142 Hektar des Kommunalwaldes der Stadt Koblenz liegen im Rechtsrheinischen Forstrevier auf einer Teilfläche des Fauna-Flora-Habitates (FFH) DE-5613-301 Lahnhänge des EU-Natura-2000-Schutzgebietsnetzes. Für diese Europäischen Schutzgebiete gilt die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Es ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union. Sie wird umgangssprachlich auch als Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Habitatrichtlinie bezeichnet. Diese Schutzgebiete und ihre Schutzziele sind in nationales Recht umzusetzen, vgl.: **Landesnaturschutzgesetz Abschnitt 2, Netz „Natura 2000“ § 17, Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“.**

Das bedeutendste Instrument in Rheinland-Pfalz zur Sicherstellung der FFH-Gebiete ist wie folgt geregelt:

- In Rheinland-Pfalz erfolgt eine pauschale Unterschutzstellung der FFH-Flächen nach Landesnaturschutzgesetz. Zusätzlich gibt es eine landeseigene Erhaltungsziel-Verordnung.
- In Rheinland-Pfalz erfolgt ein finanzieller Ausgleich für Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald über die allgemeine Förderrichtlinie „Fördergrundsätze Forst“. Förderfähig sind spezielle Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen gefährdeter Arten, die Erhaltung von Altbeständen oder Elementen ökologisch wertvoller Waldreifstadien und besondere waldbauliche Maßnahmen und Bewirtschaftungsformen, die dem Erhalt und der Entwicklung ökologisch wertvoller Waldlebensräume dienen. Die Höhe der Zuwendung errechnet sich aus dem tatsächlich entgangenen Deckungsbeitrag beziehungsweise dem erforderlichen Mehraufwand des Forstbetriebes. Der Verpflichtungszeitraum beträgt in der Regel zehn Jahre. Die Bewilligung erfolgt innerhalb des Verpflichtungszeitraumes auf einmaligen Antrag jährlich erneut. Bei dieser Förderung handelt es sich um eine allgemeine forstliche Förderung, sie ist nicht ausschließlich auf FFH-Gebiete bezogen.

Die Erhaltung der FFH-Schutzziele ist verbindlich in der Art, dass eine Verschlechterung der Lebensraumtypen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen oder andere Projekte ausgeschlossen und verboten sind und Maßnahmen zur Sicherung der Schutzziele (Ernteverzicht, Pflegemaßnahmen etc.) durch Privat- und Körperschaftswald-Eigentümer•innen durch obiges Förderinstrument deckend kompensiert werden.

Die Stadt Koblenz hat bisher versäumt dieser Rechtsverbindlichkeit zum Schutze der FFH-Gebiete nachzukommen. So wird in und außerhalb der Lebensraumtypen, hauptsächlich LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald und LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald, intensive Forstwirtschaft betrieben und es werden viele 1000 Erntefestmeter Buchen- und Eichenwald erwirtschaftet. Unabhängige Umwelt-, Forstwissenschaftler•innen und Buchenwaldexpert•innen stellen hier eine massive Verschlechterung der Lebensraumtypen und des gesamten Schutzgebietes fest. Die Folgen sind:

- Starke Auflichtung des Kronendaches
- Verlust des Waldinnenklimas
- Hohe Temperaturen, Verdunstungsraten, Trockenstress
- Häufung von Windwurfereignissen
- Starker und vorzeitiger Niederschlagsablauf; Fehlende Wasserspeicherung und Hochwassergefahr
- Verdichtung der Waldböden und Zerstörung der Mikroorganismen, sowie der Kapazitäten von Wasser- und Kohlenstoffspeicherung
- Häufung von Schadbildern an freigestellten Laubbäumen nach Trockenstress, Sonnenbrand, Sturm; Eintrag von Schädlingen wie Pilzen, Bakterien, Insekten
- Hohe Nitrifikation auf Kahlflächen, Gefahr der Grundwasserbelastung
- Ausgasung von CO₂ über viele Jahre auf Kahlflächen
- Vernichtung von Habitatstrukturen durch Fällung von Altbaumbeständen; Höhlen für Waldkauz, Specht, Fledermaus
- Entzug des Nährstoffkreislaufes durch fehlende Totholzanteile
- Provozierter Artenrückgang durch Aufforstung mit gebietsfremden und invasiven Baumarten wie Douglasie und Roteiche
- Verhinderung einer beständigen und fortlaufenden Entwicklung und Expansion der FFH-Lebensraumtypen gemäß Schutzziele in den Bewirtschaftungsplänen

All diese Negativ-Faktoren führen zur insgesamt deutlichen Verschlechterung der FFH-Lebensraumtypen. Nach Habitatrichtlinie gilt allerdings das Verschlechterungsverbot:

Das Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete – eine laufende und weitreichende Verpflichtung

Natura 2000-Gebiete werden durch Art. 6 der FFH-Richtlinie einem strengen Schutzregime unterstellt. Das in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL formulierte „Verschlechterungsverbot“ verpflichtet jeden Mitgliedstaat dazu, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine „Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind“ zu vermeiden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bereits mehrfach deutlich gemacht, dass es sich hierbei um eine laufende Verpflichtung der Mitgliedstaaten handelt.

Allgemein gilt, dass Tätigkeiten nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL stehen, wenn gewährleistet ist, dass sie sich nicht negativ auf die Schutzgüter des jeweiligen Natura 2000-Gebiets auswirken. Sie dürfen also weder zu einer Verschlechterungen von Lebensräumen noch zu einer erheblichen Störung von Arten führen. Für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot reicht es bereits aus, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr einer Verschlechterung bzw. erheblichen Störung besteht (vgl. EuGH, Urteile C-404/09, C-141/14, C-461/14).

Reichweite des Verschlechterungsverbots

Die Regelungen von Art. 6 FFH-RL bilden einen zusammenhängenden Normenkomplex; die Absätze 2 und 3 sollen ein gleiches Schutzniveau für natürliche Lebensräume und Habitate von Arten gewährleisten (EuGH, C-399/14, C-323/17).

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL dient dazu, das Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete auch bei der Durchführung von Plänen und Projekten einzuhalten. Die zuständigen Behörden dürfen Plänen und Projekten (vorbehaltlich einer Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) daher nur dann zustimmen, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets zu erwarten sind. Bei bestehenden Unsicherheiten über die Auswirkungen des Plans oder des Projektes auf das Gebiet ist die Genehmigung zu versagen. Dies entspricht auch dem europarechtlich normierten Vorsorgegrundsatz. Ein weniger strenges Genehmigungskriterium könnte den Gebietsschutz nicht wirksam gewährleisten (C-127/02, C-521/12).

Die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL beschränkt sich auf die Genehmigungsphase von Plänen und Projekten. Stellt sich erst im Nachhinein heraus, dass das Vorhaben doch zu Verschlechterungen oder Störungen geführt hat bzw. führen kann, so greift das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL; d.h. die zuständige Behörde ist in der Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um diesen (eingetretenen wie drohenden) Verschlechterungen entgegenzuwirken (EuGH, C-127/02).

Auch wenn ein Natura 2000-Gebiet zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht bestand, die Durchführung des Vorhabens jedoch erst nach Einrichtung des Schutzgebiets erfolgt, muss das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL eingehalten werden. Die zuständige Behörde muss geeignete Maßnahmen treffen, um mögliche vorhabensbedingte Verschlechterungen im Natura 2000-Gebiet zu vermeiden. Hierbei kann auch eine – auf Art. 6 Abs. 2 FFH-RL gestützte – nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfung in Betracht kommen (EuGH, C-6/04, C-399/14).

Selbst wenn der Betrieb einer Anlage oder die Ausübung einer Tätigkeit bereits vor der Einrichtung des Natura 2000-Gebiets aufgenommen wurde, gilt das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL. Daher muss die zuständige Behörde durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen sicherstellen, dass der (aktuelle) Anlagenbetrieb oder die aktuell ausgeübte Tätigkeit nicht gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verstoßen. Der EuGH hat hierzu ausdrücklich festgestellt, dass sich das „Verschlechterungsverbot nicht auf die Verpflichtung des betroffenen Mitgliedstaats beschränkt, nur neue schädliche Tätigkeiten zu untersagen oder zu beenden“ (EuGH, C-504/14).

Handlungspflicht auch bei Umweltschaden

Aus der EuGH-Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 2 FFH-RL ergeben sich auch Konsequenzen für Umweltschäden in Natura 2000-Gebieten. Nach dem Umweltschadengesetz kann der Verursacher eines Umweltschadens i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG nur zu Sanierungsmaßnahmen verpflichtet werden, wenn er den Umweltschaden durch seine berufliche Tätigkeit verursacht und er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Vorsatz oder Fahrlässigkeit sind jedoch häufig nicht nachweisbar (vgl. Naturschutz und Landschaftsplanung 2018(5): 168). Und selbst wenn Umweltschaden und Verschulden gerichtlich festgestellt wurden, so vergehen doch zumeist einige Jahre, bis alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind und ein Verursacher gegebenenfalls von der zuständigen Behörde zu Sanierungsmaßnahmen verpflichtet wird.

Ein Umweltschaden an FFH-Lebensräumen oder Natura 2000-Arten und ihren Habitaten liegt vor, wenn der Schaden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). In einem Natura 2000-Gebiet verstößt ein Umweltschaden daher auch immer zugleich gegen das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL – und zwar unabhängig davon, ob er bereits eingetreten ist oder einzutreten droht. Demzufolge darf die zuständige Behörde auch nicht untätig abwarten, ob der Schadensverursacher zu Sanierungsmaßnahmen herangezogen werden kann, sondern muss – unabhängig von der Haftungsfrage – selbst die erforderlichen Maßnahmen treffen, um im betroffenen Natura 2000-Gebiet eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Ansonsten würde die Behörde gegen die mitgliedstaatlichen Verpflichtungen verstoßen.

Konkret:

Zur Klärung der Frage, ob forstwirtschaftliche Maßnahmen, Tagebau der Tongrube-Escherfeld oder andere Projekte im FFH-Gebiet Lahnhänge auf dem Gebiet des Stadtwaldes Koblenz zu einer Verschlechterung der Lebensraumtypen führen, ist eine Verträglichkeitsprüfung zwingend durchzuführen:

Verträglichkeitsprüfung:

Die FFH-Richtlinie stellt für die Beurteilung möglicher Veränderungen durch genehmigungsbedürftige Vorhaben ein eigenes Instrument zur Verfügung: **die Verträglichkeitsprüfung**. Mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung soll festgestellt werden, ob von einem Projekt oder einer Planung erhebliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebiets ausgehen können. Wenn für das Vorhaben eine Gestattung erforderlich ist, ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung als eigener Bestandteil in das Gestattungsverfahren integriert und erfordert dann kein zusätzliches Verfahren. Nicht jede Nutzungsänderung ist jedoch so folgenschwer, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist, anders als die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), gebietsspezifisch und fachlich auf die jeweiligen Erhaltungsziele als Prüfmaßstab beschränkt.

Zusammenfassung:

Die vorgetragenen Inhalte unterstützen vorbehaltlos eine umgehend einzuberufende Sondersitzung des Forstausschusses mit unabhängigen Expert•innen. Im Anhang legen wir Ihnen eine Empfehlungsliste vor. Wir möchten anregen, diese Expert•innen und Wissenschaftler•innen aufgrund ihrer Fachkompetenz und ihrer Kenntnisstände zum Rechtsrheinischen Forstrevier der Stadt Koblenz einzuladen und anzuhören.

Zwischenzeitlich unumgängliche behördliche Anordnung nach Landesnaturschutzgesetz:

Das Landesnaturschutzgesetz sieht vor, dass durch fehlende vertragliche oder gesetzliche Sicherungen von Schutzziele des FFH-Managements die Untere Naturschutzbehörde befähigt ist, dieses Rechtsvakuum durch behördliche Anordnung zu schließen und die Sicherung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen und Schutzziele zu erwirken. Nach Landesnaturschutzgesetz, Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“, § 17 Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ (Ergänzung zu § 32 BNatSchG) Ziffer (4), ist nunmehr die Situation eingetreten, dass zwischenzeitlich das Umweltamt der Stadt Koblenz notwendige Anordnungen erlassen muß. Um kurzfristig durch Abwendung bevorstehender Baumfällungen, Erntemaßnahmen und Aufforstungen mit gebietsfremden Baumarten eine weitere Verschlechterung und Schaden von FFH-Lebensraumtypen und ihren zu schützenden Arten der Flora und Fauna und für das gesamte FFH-Schutzgebiet und seine ökosystemaren Leistungen zu nehmen, muß die Untere Naturschutzbehörde, zur Sicherung der Schutzziele und zur Ermöglichung einer geordneten umweltwissenschaftlichen Betrachtung und umweltpolitischen Konfliktlösung im Sonderausschuss, einen vorübergehenden Fäll- und Aufforstungsstopp im FFH-Gebiet Lahnhänge auf der Fläche des Stadtwaldes Koblenz unverzüglich anordnen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie höflichst unserer Aufforderung zu folgen und parallel einstweilig per Anordnung einen Fällstopp im städtischen FFH-Gebiet Lahnhänge zu erwirken.

Wir bitten Sie um zeitnahe Rückmeldung und Berücksichtigung unseres Schreibens, welches den nachstehenden Behörden, Medien und Personen in Kopie zugestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Alten • Marcel Rolf Hoffmann
Bürgerinitiative Waldwende Jetzt • Mittelrheintal



Victoria Schmitz • Jonas Brast
Greenpeace Koblenz



Maja Hauswirth • Alexander Vogel
Fridays For Future Koblenz



Kopie des Schreibens an:

- Presseverteiler
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
- Landesforsten Rheinland-Pfalz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD-Nord/ONB)
- Umweltamt Koblenz (UNB)
- Oberbürgermeister Stadt Koblenz
- Beigeordneter Bert Flöck, Stadtverwaltung Koblenz
- Ratsfraktionen der Stadt Koblenz
- Mitglieder des Koblenzer Forstausschusses
- Forstamt Koblenz

Liste empfohlener externer Expert•innen / direkt beteiligte Mitarbeiter•innen der Umweltbehörden

- Prof. Dr. Eberhard Fischer
- Dr. Dorothee Killmann

AG Botanik und Biodiversitätsforschung
 Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz
 +49 261 287 2224 efischer@uni-koblenz.de
 +49 261 287 2230 killmann@uni-koblenz.de

- Volker Ziesling

Forstwissenschaftler
 +49 175 8348664

- Tanja Alten +49 159 01845943
- Marcel Rolf Hoffmann +49 171 219 5452

Einführung in die Thematik / zielführende Moderation
 BI Waldwende Jetzt / BI Waldwende Jetzt • Koblenz – Mittelrheintal
volker.ziesling@t-online.de
talten@gmx.de
marcelrolfhoffmann@t-online.de

- Harry Neumann

Bundesvorstand Naturschutzinitiative e.V. (NI),

- Günter Hahn, Biologe, Wissenschaftlicher Beirat der Naturschutzinitiative e.V.(NI,)

+49 2626 926 4770
info@naturschutz-initiative.de

Julia Burkei
 Referat 25 Natura 2000, Vertragsnaturschutz
 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz
 +49 6131 16-4429
julia.burkei@mkuem.rlp.de

Ortrud Stridde
 Forstwissenschaftlerin
 Umweltamt der Stadt Koblenz
 +49 261 1291525
ortrud.stridde@stadt.koblenz.de

Volker Hartmann
 Naturschutzreferent SGD-Nord
 +49 261 1202156
volker.hartmann@sgdnord.rlp.de